



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet
 unzul. Ziffer 1-138 und ähnliche unzulässige Betriebsarten
 (als Bestandteil der textlichen Festsetzungen - Liste der Betriebsarten)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 III Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 IV Grundflächenzahl
 V Geschäftflächenzahl
 VI Baumassenzahl

3. BAUWEISE

o Offene Bauweise
 g Geschlossene Bauweise

4. BEGRENZUNGSLINIEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 --- Straßenbegrenzungslinie
 --- Zu- und Ausfahrtsverbot
 --- Baugrenze
 --- Baulinie
 --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

5. VERKEHRSFLÄCHEN

--- Fußweg
 --- Haltestelle
 --- Fahrbahn
 --- Parkfläche
 --- Verkehrsgrünfläche
 --- Zufahrt

6. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

--- öffentlich
 --- privat

8. PFLANZGEBOTE UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

Pflanzgebot für:
 Einzelbäume
 flächenhafte Anpflanzungen

Bindung für:
 die Erhaltung von Einzelbäumen
 die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen
 die Erhaltung von Gewässern und Uferstreifen

9. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

--- Schmutzwasserkanal
 --- Regenwasserkanal
 --- Wasserleitung
 --- Böschung

10. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

--- Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 --- Flächen für Aufschüttungen
 --- Flächen für Abgrabungen
 --- Flächen für die Wasserwirtschaft
 --- Sichtdreieck (Bepflanzung max. 0,70m über Fahrbahnoberkante)
 --- Geh- und Fahrrecht
 --- Leitungsrecht zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers
 --- GA Garage
 --- GGA Gemeinschaftsgarage
 --- ST Stellplatz
 --- GSTI Gemeinschaftsstellplatz

II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

SD Satteldach
 FD Flachdach
 PD Pultdach

--- Hauptfirstrichtung
 30° Dachneigung

III. Bestandsangaben sowie nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BBauG

--- vorh. Gebäude mit Hausnummern
 --- vorgeschlagene Gebäude
 --- Flurgrenze
 --- vorh. Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit vermarktem Grenzpunkt
 --- vorh. Flurstücksnummer
 --- elektrische Freileitung mit Schutzstreifen
 --- Schmutzwasserkanal
 --- Regenwasserkanal
 --- Wasserleitung
 --- Böschung

--- Höhenlinien und Höhenangaben über NN
 --- Geländepunkt mit Höhenangabe
 --- Mauer
 --- Zaun
 --- Hecke
 --- Fläche für Bahnanlagen

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.

Tecklenburg, den 14.2.1980
 Dipl.-Ing. Bauamtmann Dr. Ingrid Vermeir
 Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 19.12.1979 gemäß § 103 BauO die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Lotte, den 14.5.1981
 Tüben Bürgermeister
 von Ratmitglied
 Holmann Schriftführer

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG laut Bekanntmachung vom 16.1.1981 in der Zeit vom 26.1.1981 bis 27.2.1981 öffentlich ausgelegen.

Lotte, den 14.5.1981
 Schwan Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 26.3.1981 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden gemäß § 103 BauO NW in der Sitzung des Rates vom 26.3.1981 als Satzung beschlossen.

Lotte, den 14.5.1981
 Tüben Bürgermeister
 von Ratmitglied
 Holmann Schriftführer

Dieser Plan wird hiermit gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.10.1981 Az. 35.2.1-5204- genehmigt.

Münster, den 21.10.1981
 Der Regierungspräsident im Auftrag
 Schwan Reg.-Beauf. (Stempel: VERBODEN TOEGANG TOEGANG)

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung wird hiermit gemäß § 103 mit Verfügung vom 10. Dezember 1981 genehmigt.

Stemfurt, den 10. Dezember 1981
 Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Auftrag
 Schwan (Stempel: VERBODEN TOEGANG TOEGANG)

Die Genehmigung dieses Planes und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung ist gemäß § 12 BBauG am 4. Dez. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lotte, den 10. Dezember 1981
 Schwan Gemeindedirektor (Stempel: GEMEINDE LOTTE KREIS STEINFURT)

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)

§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 06.07.1979

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.10.1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 232) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 25.09.1979 (GV NW S. 648 und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

GEMEINDE LOTTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

Gewerbegebiet Bahnhofstraße Ost

TEIL 1: PLAN TEIL 2: TEXT



GEMARKUNG : LOTTE
 FLUR : 24
 MAßSTAB : 1:1000
 DATUM : DEZEMBER 1980

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
 PLANUNGSAMT DES KREISES STEINFURT